

L 10 B 79/07 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 34 AS 9042/06 ER

Datum

13.12.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 79/07 AS ER

Datum

25.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung eines Rechtsanwaltes wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Mit dieser verfolgt sie ihren zuletzt erstinstanzlich gestellten Antrag weiter, die Antragsgegnerin im Wege einer Regulationsanordnung i.S. von [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, ihr für die Zeit vom 1. September 2006 bis zum 31. März 2007 (weiterhin) einen monatlichen befristeten Zuschlag i.H.v. 160,00 EUR statt lediglich i.H.v. 80,00 EUR (Bescheide vom 20. März 2006 und 27. Oktober 2006) zu zahlen. Zugleich wendet sie sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das erstinstanzliche Verfahren.

Für den Erlass der begehrten Regulationsanordnung ist bereits deshalb kein Raum, weil ein Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung – nicht glaubhaft gemacht worden ist ([§ 86 b Abs. 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Lebensunterhalt der Antragstellerin ist durch die ihr für den streitigen Zeitraum bewilligten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (769,00 EUR für September 2006 und jeweils 750,00 EUR für die Monate Oktober 2006 bis einschließlich März 2007) gedeckt. Ihr ist daher ein Abwarten bis zu einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung zumutbar.

Da es bereits an einem Anordnungsgrund fehlt, bedarf es keiner Entscheidung zum Anordnungsanspruch - der materiell-rechtlichen Rechtsposition, deren Durchsetzung beabsichtigt ist, hier: Höhe des Zuschusses nach [§ 24 SGB II](#) – (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 30. November 2006 (Bl. 67 der Gerichtsakte)).

Der Senat war nicht gehalten, eine weitere Begründung abzuwarten, da sie nicht – wie von der Antragstellerin angekündigt – zeitnah (nach den Maßstäben des einstweiligen Rechtsschutzes) abgegeben wurde.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Begehrens hat das Sozialgericht Berlin die Gewährung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das erstinstanzliche Verfahren zu Recht gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114 ZPO](#) abgelehnt. Aus denselben Erwägungen – wegen mangelnder Erfolgsaussicht – war auch der der Antrag auf Gewährung von PKH für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung eines Rechtsanwalts zurückzuweisen. Die Gewährung von PKH für die PKH-Beschwerde kommt ohnehin nicht in Betracht ([BGHZ 91, 311](#) mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Im PKH-Beschwerdeverfahren sind gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) Kosten nicht zu erstatten.

Der Beschluss kann nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-02-01